

CH_VB 84.263 vom 14. Dezember 1984

Bundesverwaltung, 1984-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.263

FR: CH_VB 84.263 du 14 décembre 1984

IT: CH_VB 84.263 del 14 dicembre 1984

Erwägungen

E. 14

décembre 1984 Antrag der Kommission Die Petitions- und Gewährleistungskommission beantragt, die Petition dem Bundesrat zu überweisen. Proposition de la commission La Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales propose de transmettre la pétition au Conseil fédéral. Zustimmung - Adhésion #ST# 84.059 Geschäftsreglement des Nationalrates. Revision (2. Lesung) Règlement du Conseil national. Révision (2* lecture) Siehe Seite 1850 hiervor - Voir page 1850 ci-devant Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Ziff. I Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf der Kommission Titre et préambule, eh. I Proposition de la commission Adhérer au projet de la commission Angenommen - Adopté Ziff. II Antrag der Kommission Die Änderung dieses Reglements tritt ,am 1. Januar 1985 in Kraft. Ch. II Proposition de la commission La présente modification de ce règlement entre en vigueur le 1er janvier 1985 Angenommen - Adopté Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussentwurfes 132 Stimmen (Einstimmigkeit) #ST# 84.342 Motion der LdU/EVP-Fraktion Elektronisches Abstimmungsverfahren im Nationalrat Motion du groupe Adl/PEP Vote électronique au Conseil national Wortlaut der Motion vom 8. März 1984 Das Büro wird eingeladen, umgehend die rechtlichen und sachlichen Vorkehren einzuleiten, um das Abstimmungs- prozedere im Nationalrat mit Hilfe der heute zur Verfügung stehenden elektronischen Technologien zu rationalisieren und transparenter zu gestalten. Texte de la motion du 8 mars 1984 Le Bureau est chargé de prendre rapidement des dispositions de forme et de fond visant à rationaliser la procédure de vote au Conseil national à l'aide des technologies électroniques actuellement disponibles et, partant, à clarifier le résultat des scrutins. Schriftliche Stellungnahme des Büros vom 8. März 1984 Rapport écrit du Bureau du 8 mars 1984 1. Mit Hilfe einer elektronischen Anlage soll das Abstimmungsverfahren im Nationalrat rationeller und transparenter gestaltet werden. Es wird erwartet, dass einerseits Zeit gewonnen und andererseits jederzeit festgestellt werden kann, wer wie stimmt. Damit diese Ziele erreicht werden können, muss die Anlage möglichst einfach sein (leicht und schnell «bedienbar») und deren Anwendung im Geschäfts- reglement genau umschrieben werden. Diese beiden Kriterien wurden bei der Diskussion über eine analoge Motion im Jahre 1980 («Amtliches Bulletin» NR 1980, Seiten 376 ff.) nicht berücksichtigt. Die Motion wurde damals unter anderem auch deswegen abgelehnt, weil ein sehr komplizierter Mechanismus vorgesehen war. 2. Eine Umfrage unter den europäischen Parlamenten wurde bereits im Jahre 1979 gemacht. «Die befragten Länder führten zum Teil schon in den fünfziger Jahren das elektronische Abstimmungsverfahren ein, vor allem um Zeit zu gewinnen und die Genauigkeit der Resultate zu gewährleisten. Die durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass die Erfahrungen

mit den Abstimmungsmaschinen, mit Ausnahme der BRD, positiv waren. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Abstimmungsanlage nach längerer Erprobung und Anwendung an nur einem Sitzungstag wieder ausgebaut, weil sie nicht zufriedenstellend funktionierte. Trotz organisatorischer Vorbereitung der Abstimmungen brachte die Anlage Schwierigkeiten bei ihrer praktischen Handhabung. Aus Sicherheitsgründen musste jeder Abgeordnete zu Beginn der Abstimmung selbst, also gleichzeitig mit der Betätigung der <Ja>-, <Nein>- oder <Stimmthal-tungs>-Taste, seine Identifikation angeben; es musste zudem ein Knopf an der Aussenseite des Pultes solange betätigt werden, bis der Präsident die Abstimmung geschlossen hatte. Schliesslich mussten die Abgeordneten im Sitzen abstimmen, da auch das Gewicht auf dem Stuhle eine gewisse Rolle für die Sicherheit spielte.» («Amtliches Bulletin» NR 1980, Seite 377). Neu hinzu kommt das dänische Parlament, in dem nach Auskunft der Präsidenten eine einfache Abstimmungsanlage ohne jede Sicherung zur allgemeinen Zufriedenheit und ohne Missbrauch funktioniert. 3. Um die Sicherheit der Abstimmungsergebnisse zu prüfen, die vor allem bei knappen Resultaten in Frage gestellt werden kann, hat das Büro bereits 1979 die Abstimmungen zwischen Wintersession 1975 und Sommersession 1979 (15 Sessionen) untersucht. Von den 1546 Abstimmungen (80 bis 120 pro Session) waren drei Abstimmungen mit Namensaufruf, und 109 Abstimmungen mit einem Unterschied von weniger als zehn Stimmen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Petitionen Pétitions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

E. 17

Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum
14.12.1984 - 08:00 Date Data Seite 1904-1910 Page Pagina Ref. No

E. 20

012 986 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.